



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. März 1969 j

Teil II Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

6.3. 69

Verordnung über die Stiftung

des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen

Arbeit“

157

Verordnung

über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“¹

vom 6. März 1969

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der hervorragenden Leistungen der sozialistischen Betriebe bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus, und bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution wird aus Anlaß des 20. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung¹ (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der ausgezeichnete Betrieb führt die Bezeichnung „Betrieb der sozialistischen Arbeit“!

§ 2 *

(1) Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ kann an Betriebe verliehen werden, die hervorragende Leistungen vollbrachten und sich durch eine kontinuierliche und stabile Entwicklung auszeichnen.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ setzt voraus, daß die Betriebe

- durch wissenschaftliche Führungstätigkeit auf der Grundlage des Perspektivplanes die staatliche Strukturpolitik konsequent durchsetzen und das ökonomische System des Sozialismus als Ganzes verwirklichen
- die Automatisierung und Rationalisierung durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten „durchsetzen sowie mit der elektronischen Datenverarbeitung und Prozeßsteuerung verbinden
- die Planaufgaben über mehrere Jahre mit einer hohen Arbeitsproduktivität, niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse erfüllt haben
- die Grundfonds optimal auslasten, die Materialwirtschaft effektiv gestalten und das Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel auf der Grundlage der staatlichen Normative anwenden¹
- ihre Verantwortung für die Bildung und klassenmäßige Erziehung der Jugend vorbildlich wahrnehmen

und in den Betrieben

- das Betriebskollektiv durch sozialistisches Arbeiten, Lernen und Leben zu einem hohen politischen
- » Reifegrad geführt wird und der überwiegende Teil der Kollektive um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpft
- die Werk tätigen in die Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung einbezogen sind, ihr Bildungsniveau ständig erhöht, eine arbeitsbezogene perspektivische Qualifizierung und der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

§ 3

Der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ wird an

- a) volkseigene Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels